



## KONZERN-EINKAUF & IT

### **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN der Österreichische Post AG für Werkleistungen (Fassung: 31.07.2020)**

#### **1. Geltung/Definition**

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für vertragliche Rechtsbeziehungen über **Werkleistungen** (im Folgenden „Leistung“) zwischen der Österreichische Post Aktiengesellschaft (im Folgenden „Post bzw. AG“) und dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) sowie für künftige Angebote bzw. Verträge zwischen den Vertragsparteien.
- 1.2 Die AVB werden insbesondere Angeboten, Bestellungen bzw. Verträgen beigelegt und als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam, wobei die von diesen AVB abweichenden, vertraglichen Bestimmungen vorrangig gelten.
- 1.3 Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf diese in seinem Angebot, in seiner Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr darauf Bezug nimmt.
- 1.4 Unter Werkleistungen werden insbesondere Wartungs-, Transport-, Bau-, Reinigungs-, Reparatur-, Druck-, Datenverarbeitungsleistungen, Gutachtens-, Bilanz-, Satzersetzung verstanden.

#### **2. Pflichten des AN**

- 2.1 Der AN verpflichtet sich, anhand der beschriebenen Ausgangssituation und Zielsetzung die Post fachlich fundiert und umfassend entsprechend dem Leistungsgegenstand zu beraten und ihre Interessen zu wahren; d.h. **auf Chancen und Möglichkeiten aber auch auf Risiken und deren Minimierung** hinzuweisen. Sofern es der Leistungsgegenstand erfordert -, schuldet der AN der Post einen vollständigen, klar gegliederten und nachvollziehbaren Abschlussbericht, in dem alle Ergebnisse samt Unterlagen (erstelltes Konzept, Berichte über Teilergebnisse der vom AN durchgeführten Untersuchungen, weiter Dokumentationen, Ergebnisprotokolle, Beratungsberichte, Businesspläne, Konzepte udgl.) sowie die ihnen zugrundeliegende Aspekte dargestellt sind.
- 2.2 Der AN verpflichtet sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Betriebes und zur Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie des Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex), **Anlage./1**, und der relevanten betrieblichen Vorschriften der Post, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitbestimmungen, der Hausordnungen etc. Alle vom AN eingesetzten Arbeitnehmer (somit auch solche von Subunternehmer, etc.) müssen zum Aufenthalt und zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sein.
- 2.3 Der AN verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzten und/oder beauftragten Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den AG – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.



Hat der AN seine Verpflichtungen auf eine in Punkt 12.2 lit. e dargestellte Weise schuldhaft verletzt, so hat die Post Anspruch auf ein Pönale in der Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des vereinbarten Entgelts.

- 2.4. Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen der Post innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Sofern der Leistungsgegenstand die federführende Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter erfordert, hat der AN diese über die gesamte Vertragslaufzeit hauptverantwortlich für die Leistungserbringung einzusetzen und hat ihr zwingender Austausch samt Neubesetzung in Abstimmung mit der Post zu erfolgen. Die Post wird dem zustimmen, sofern der AN nachweist, dass der neue Mitarbeiter ebenso qualifiziert und berufserfahren ist, wie der Scheidende.
- 2.5. Sobald dem AN Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages beeinträchtigen, hat er die Post unverzüglich schriftlich binnen 48 Stunden ab Erkennen dieser Umstände darüber zu informieren und Maßnahmen zur Lösung vorzuschlagen.
- 2.6. Wird im Zuge der Vertragserfüllung eine Leistung erforderlich, die insbesondere von der beschriebenen Ausgangssituation und Zielsetzung nicht umfasst war, so hat der AN vor deren Ausführung das schriftliche Einvernehmen mit der Post über die Erweiterung bzw. Änderung des Leistungsgegenstandes herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird der Post eine vom Leistungsgegenstand nicht erfasste Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Post nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.
- 2.7. Den Aufwand für Angebote, einschließlich allfälliger Vertragserrichtungskosten, und Kostenvoranschläge trägt jeweils der AN.
- 2.8. Die beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmern ist der Post durch den AN bereits im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens nachweislich mitzuteilen und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erfolgen.  
Sollte der AN den Wechsel eines Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines nicht im Angebot bzw. im Vergabeverfahren bekannt gegebenen Subunternehmers nach Vertragsabschluss beabsichtigen, ist er verpflichtet, der Post die Gründe für den Wechsel und den beabsichtigten Subunternehmer schriftlich mitzuteilen. Sofern der AN Eignungskriterien erfüllen musste, sind der Mitteilung alle zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise beizuschließen. Ein Wechsel bzw. eine Hinzunahme eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post zulässig, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Post den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat; die dreiwöchige Frist wird erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise ausgelöst. Die Post wird ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. Keiner Zustimmung bedarf jedoch der Abschluss von Subverträgen mit Unternehmen, die mit dem AN gemäß § 189a UGB verbunden sind.  
Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.
- 2.9. Sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, hat der AN alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Ortes, an dem das gelieferte Werk montiert/installiert wird, nach den gesetzlichen, polizeilichen, Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungs- Bestimmungen und sonstige Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung zu treffen. Er hält die Post gegen alle Ansprüche, die in diesem Zusammenhang von Dritten erhoben werden, zur Gänze schad- und klaglos; dies gilt auch, wenn Erfüllungsgehilfen des AN Ansprüche auf Schadenersatz



gegenüber der Post geltend machen. Für Material- und sonstige Verluste, insbesondere durch Diebstähle, während des Zeitraumes der Montage/Installation leistet die Post keinen, wie auch immer gearteten, Ersatz.

- 2.10. Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass sämtliche Verpackungen oder mit verpackten Waren bezogene vertragsgegenständliche Verpackungen bei einem in Österreich genehmigten und im EDM-Portal des Umweltbundesamtes registrierten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen zu 100 % lizenziert bzw. entpflichtet sind.
- 2.11. Der AN bestätigt, dass alle zu liefernden Elektro- und Elektronikgeräte, sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2002/95/EG idjF. zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikaltgeräten bzw. den Vorgaben der Elektroaltgeräteverordnung entsprechen.
- 2.12. Für den Fall, dass der AN bzw. dessen Subunternehmer in einen ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich (Punkt 2.11 der Richtlinie Nr. 11 „Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Österreichische Post AG) der Österreichische Post AG aufgenommen wird, verpflichtet sich der AN, der Österreichische Post AG eine Kontaktperson für Angelegenheiten der Kapitalmarkt-Compliance zu nennen. Der AN verpflichtet sich weiters, eine Liste all jener Personen zu führen und aktuell zu halten, die an der Abwicklung des Auftrags beteiligt sind. Zudem verpflichtet sich der AN alle schriftlichen Aussendung (bspw. über die genannte Richtlinie oder Sperrfristen), welche der AN von der Abteilung Compliance Österreichische Post AG erhält, an die Personen auf dieser Liste nachweislich zur Kenntnis zu bringen (zB per Email mit Lesebestätigung). Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, sowohl die Liste der Personen als auch den Nachweis der Weiterleitung der Aussendungen auf Aufforderung der Österreichische Post AG an die Österreichische Post AG zu übermitteln.
- 2.13. Post und AN arbeiten bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen iSd § 8 ASchG zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten durch gefahrenverhütendes Verhalten (wie die Handhabung von Lasten und Verhalten auf dem Betriebsgelände) ab. Die Post und der AN stellen einander wechselseitig alle Informationen über potentielle Gefahren zur Verfügung (z.B. Betriebsanweisungen, Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

Der AN verpflichtet sich, die Fremdfirmenunterweisung einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die er insbesondere im Umgang mit Arbeitsmitteln etc. ausreichend geschult und über Sicherheit, Gefahrenvermeidung sowie Gesundheitsschutz entsprechend schriftlich und nachweislich unterwiesen hat (iSd §§ 12, 14 ASchG). Weiters ist er verpflichtet, immer die jeweils geltende Fassung von den Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Leitfäden etc., von der Post einzufordern, so dass er die Schulung bezüglich Gefahrenvermeidung bzw. -abwendung immer auf Grundlage der aktuellen Unterlagen durchführen kann.

Sofern der AN nicht selbst die beauftragten Tätigkeiten ausübt, sondern Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich in seiner Funktion als Auftraggeber, diese Bestimmung an den Subunternehmer nachweislich zu überbinden bzw. alle für die Tätigkeitsausübung relevanten gefahrenspezifischen Informationen an die Subunternehmer nachweislich weiterzugeben und diese entsprechend den Gefahren nachweislich zu unterweisen.

Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Unterweisung regelmäßig zu kontrollieren.

Erleidet ein Arbeitnehmer des AN oder sein Subunternehmer oder ein Arbeitnehmer des Subunternehmers einen Arbeitsunfall in einer Arbeitsstätte der Post, ist der AN verpflichtet, die Post völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, daraus resultierender Kosten inklusive der Rechtsvertretung sowie Strafen aller Art.



### **3. Nachfolgeprodukte**

- 3.1. Wenn es der Leistungsgegenstand erfordert, hat die Post das Recht, die Lieferung von Nachfolgeprodukten von Teilen des Werkes bis 6 Wochen vor dem jeweils vereinbarten Liefertermin zum Listenpreis, abzüglich dem der Post gewährten Rabatt, zu verlangen.
- 3.2. Ist es dem AN nicht möglich, Teile des beauftragten Werkes zu liefern, kann er die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten; diese müssen mindestens dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit den schon gelieferten Teilen kompatibel sein. Preisreduktionen zwischen alten und neuen Komponenten sind im selben Umfang an die Post weiterzugeben.

### **4. Lieferung/Fristen/Vertragsstrafe**

- 4.1. Die Lieferung des Werkes erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020 frei Aufstellungs-/Installationsort, wobei sämtliche Nebenleistungen, wie insbesondere Transport, Aufstellung, Anschluss, etc. davon umfasst sind, zu den Zeitpunkten, die im Lieferplan vorher festgelegt worden sind; der Aufstellungs-/Installationsort gilt als Erfüllungsort. Das gelieferte Werk geht erst mit dem Zeitpunkt der Übernahme in das Eigentum der Post über. Ab Beginn eines allfälligen Probebetriebes bis zum Zeitpunkt der Übernahme hat die Post jedoch das Recht zur Nutzung des Werkes. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ab dem Zeitpunkt der Übernahme wird ausgeschlossen.
- 4.2. Der AN hat die Leistung bis zum vereinbarten Termin abzuschließen (Abschlussstermin). Zwischenfristen (Meilensteine) werden zu Beginn der Leistungsphasen festgelegt.
- 4.3. Der AN hat für jeden begonnenen Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist bzw. des Abschlussstermins 0,5 % des für die betroffene Leistung vereinbarten Bruttoauftragswertes bzw. EUR 120,00, max. jedoch insgesamt 10 % des Bruttogesamtauftragswertes, als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht ausschließlich von der Post zu vertreten sind. Im Verzugsfall kann der AG jeweils den höheren der beiden Beträge fordern. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen beträgt die Vertragsstrafe pro Vertragsjahr 10 % des Bruttojahresentgeltes.
- 4.4. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AN in Verzug gerät und ist bis zur vollständigen Erbringung der Leistung zu berechnen; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 4.5. Davon unberührt bleibt das Recht der Post vom Vertrag zurückzutreten; wird der Vertrag durch Rücktritt seitens der Post aufgelöst und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, liegen auf Seite des AN, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den AN zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7- Woche bzw. 1/30 Monat.
- 4.6. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 4.7. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

### **5. Geheimhaltung/Datenschutz**

- 5.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, etc., sofern ihn die Post nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.



- 5.2. Der AN verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung zu wahren und die Offenlegung und die unautorisierte Nutzung von Informationen zu verhindern; d.h. er hat insbesondere
- diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der ihm von der Post erteilten Aufträge im erforderlichen Ausmaß zu gebrauchen;
  - den Zugang zu diesen Informationen auf Mitarbeiter zu begrenzen, die zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes unbedingt erforderlich sind und hat die hier festgelegten Geheimhaltungspflichten vertraglich an diese zu überbinden;
  - alle ihm von der Post in Ausführung des Leistungsgegenstandes mitgeteilten und/oder ihm in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten;
  - wenn er Dritte zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes einsetzt, vor Offenlegung dieser Informationen - bei sonstiger Schadenersatzpflicht - die Geheimhaltungspflichten an diese vertraglich und nachweislich zu überbinden und die Post bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen diese in jeder Weise zu unterstützen;
  - diese Informationen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Post an Dritte weitzugeben, zu verarbeiten oder sonst wie zu verwerten.
- 5.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung, falls und soweit
- eine Bekanntgabe im Rahmen der Erfüllung und Durchführung des Vertrags bzw. auf Grund von Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, einer gültigen gesetzlichen Bestimmung oder der rechtskräftigen behördlichen Anordnung erforderlich ist;
  - Informationen öffentlich bekannt sind und das Bekanntwerden nicht auf eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den AN oder durch Dritte, die dem AN zuzurechnen sind, zurückzuführen ist;
  - die Informationen dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren;
  - die Informationen durch einen Dritten ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten dem AN zur Kenntnis gebracht wurden;
  - Informationen betroffen sind, die der AN selbst auch eigenständig und unabhängig entwickelt hat.
- 5.4. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG, BGBl I Nr. 70/2003 idgF) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO nach **Anlage ./2** als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.
- 5.5. Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung von Leistungen durch den AN an die Post bzw. nach Vertragsende weiter.
- 5.6. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen sowie einem Verstoß gegen seine Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend). Die Anwendbarkeit des richterlichen Mäßigungsrechtes wird ausgeschlossen. Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor. Die Bezahlung des Pönales befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.



## **6. Entgelt**

- 6.1. Den Aufwand für Angebote und Kostenvoranschläge trägt der AN. Wird vom AN ein Kostenvoranschlag gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet (§ 1170a ABGB).
- 6.2. Das Entgelt versteht sich als fester Pauschalpreis oder als Vergütung nach festem Stunden- oder Tagsatz bzw. Einheitspreis inklusive aller gesetzlichen Abgaben, exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Allgemeine Preissenkungen einschließlich jener des AN ab dem Datum der Vertragsunterfertigung sind an die Post weiterzugeben. Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche Leistungen abgegolten.
- 6.3. Der AN ist verpflichtet, der Post nachvollziehbare Zeitnachweise und detaillierte Leistungsaufstellungen vorzulegen, die von ihr freizugeben sind, wenn das Entgelt nach Stunden- oder Tagsatz verrechnet wird. Bei Beratungsleistungen hat der AN den Namen des Mitarbeiters, die Beraterkategorie und den vereinbarten Tagsatz im Zeitnachweis anzugeben.
- 6.4. Es werden keine gesonderten Kosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, sonstige Spesen etc., von der Post übernommen. Kosten, die durch notwendige Reisen anfallen, sind jedenfalls vertraglich zu vereinbaren.
- 6.5. Stellt sich im Zuge der Erfüllung des Leistungsgegenstandes heraus, dass – ohne, dass den AN daran ein Verschulden trifft und ohne, dass eine Gefahr im Verzug vorliegt, Zusatzleistungen notwendig oder zweckmäßig sind, hat der AN dies unverzüglich und nachweislich der Post mitzuteilen und das Einvernehmen herzustellen. Unterlässt er dies, gebührt ihm für seine Leistungen auch dann kein Entgelt, wenn diese nützlich oder zweckmäßig sind.

## **7. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Rechnungen werden erst dann in Bearbeitung genommen, wenn sie die Bestell- (Auftrags-)nummer bzw. Geschäftszahl, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des Bestellers, sowie die in § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten und sind in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der zentralen Rechnungseingangsstelle

**Österreichische Post AG**  
**Rechnungseingangsstelle**  
**Business Center 590**  
**1000 Wien**

zu senden.

Erfolgt die Leistungserbringung auf Basis eines individuellen Leistungsscheins, so ist dieser der Rechnung anzuschließen.

- 7.2. Die Bezahlung erfolgt nach erbrachter mängelfreier Leistung und unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Frist für die Bezahlung beginnt mit dem Datum des Einlangens in unserer zentralen Rechnungseingangsstelle.
- 7.3. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zurückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

## **8. Verwertungsrechte / Patente**

- 8.1. Der AN übergibt das Werk mit allen Arbeitsergebnissen, die für die Inbetriebnahme, den laufenden Betrieb und für die Wartung und Betreuung des Werkes durch die Post benötigt werden.



- 8.2. Das Recht, das vom AN für die Post zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inklusive das darin inkludierte Know-how, – auf welche Art auch immer – konzernweit zu benützen, steht ausschließlich, unentgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt auf unbestimmte Zeit der Post zu. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht auf Vervielfältigung und auf Weitergabe mit ein. Der AN stimmt zu, dass die Post Änderungen jeder Art am Werk durchführen darf. Das Recht auf wirtschaftliche Verwertung und Veröffentlichung ist – soweit nichts Anderes vereinbart ist – davon nicht umfasst, mit Ausnahme zum Zweck der Durchführung von Ausschreibungen.
- 8.3. Führt die Arbeit an dem vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung des AN, die als Patent oder Gebrauchsmuster schutzfähig bzw. lizenzfähig ist, hat der AN hiervon unverzüglich die Post zu verständigen. Die Post ist berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen auf ihren Namen – unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese weiterzuverfolgen oder auch jederzeit fallen zu lassen. Dem AN gebührt für die Überlassung einer solchen Erfindung an die Post sowie für die Einräumung der Benützungrechte hinsichtlich einer solchen Erfindung keine besondere Vergütung, da mit dem vereinbarten Entgelt eine angemessene Vergütung für die Erfindung abgegolten ist.
- 8.4. Das von der Post dem AN zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung, im Besonderen zur Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse, zur Verfügung gestellte Know-how steht der Post zu und darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung vom AN nicht verwendet werden.

## **9. Freiheit von Rechten Dritter**

- 9.1. Wird die Post wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung des Werkes in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird die Post den AN unverzüglich informieren und dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.
- 9.2. Der AN wird der Post jeden Schaden ersetzen, den diese im Zusammenhang mit bzw. aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Post mit Zustimmung des AN vereinbaren kann; diese Zustimmung wird vom AN nicht unbillig verweigert.

## **10. Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)**

- 10.1. Der AN gewährleistet, dass sämtliche Leistungen fachlich fundiert sind sowie die gewöhnlich vorausgesetzten und vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen, den vertraglichen Vorgaben entsprechen und insbesondere die Bedürfnisse der Post gemäß der vertraglichen Zielsetzung erfüllen und die vertraglich genannten Funktionen zuverlässig ausführen.
- 10.2. Der AN ist nach Beendigung der Leistung zur Beseitigung sämtlicher Mängel über Aufforderung der Post ohne zusätzlichen Entgeltanspruch binnen angemessener Frist verpflichtet. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist und beginnt mit dem Tag der Übernahme. Treten Mängel innerhalb dieser Frist auf, so wird vermutet, dass sie am Tag der Übernahme vorhanden waren.
- 10.3. Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbehebung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, so gilt Folgendes:
- a) Ist die Leistung dadurch für die Post unbrauchbar und kann es auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der AN den Anspruch auf sein Entgelt; bereits empfangene Beträge hat der AN zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen



Basiszinssatz (gemäß § 456 UGB, § 1333 Abs 2 ABGB idjF.), vom Tage des Empfanges der Beträge angerechnet, zurückzuzahlen.

- b) Ist eine Verbesserung der Leistung durch einen Dritten möglich, hat die Post gegen den AN Anspruch auf Ersatz sämtlicher Verbesserungskosten. Das Erfordernis der Setzung einer Nachfrist entfällt, wenn es sich um ein Fixgeschäft gemäß § 919 ABGB handelt.
- c) Ist die Leistung für die Post in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat die Post Anspruch auf angemessene Minderung des Entgelts.

10.4. In jedem Fall eines durch den AN verschuldeten Verzuges ist die Post nach Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten; die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

10.5. § 377 UGB gilt nicht.

10.6. Der AN trägt die Beweislast, inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen, für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit.

## **11. Schadenersatz**

11.1. Der AN haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc. Bei leicht fahrlässigem Handeln haftet der AN für den eingetretenen Schaden, jedoch maximal bis zur Höhe des Bruttogesamtauftragswertes für wiederkehrende Leistungen mit dem Bruttojahresentgelt. Der AN ist Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB.

11.2. Der AN haftet gemäß § 1313a ABGB für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient.

11.3. Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese der Post für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch.

11.4. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht.

## **12. Außerordentliche Kündigung**

12.1. Die Post ist berechtigt, den Auftrag jederzeit außerordentlich zu kündigen. Liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund nicht vor, hat die Post dem AN die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und den der bisherigen Leistung des AN entsprechenden Teil des Entgelts zu bezahlen.

12.2. Die Post ist insbesondere berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) der AN mit der vereinbarten Leistung in Verzug gerät und/oder die Leistung grobe Qualitätsmängel aufweist; ist die Leistung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann auch eine Teilkündigung nur hinsichtlich der nicht erbrachten Teilleistungen erfolgen oder die Kündigung des gesamten Vertrages;
- c) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung der Leistung offensichtlich um insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Leistungsfrist unmöglich machen, sofern die Post diese nicht selbst zu vertreten hat;
- d) der AN ohne Zustimmung der Post einen Subwerkvertrag schließt;
- e) der AN unmittelbar oder mittelbar einem Organ und/oder Mitarbeiter der Post, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;



- f) der AN selbst oder ein von ihm zur Leitungserfüllung herangezogener Dritter die Geheimhaltungspflicht verletzt;
- g) sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge der Ausschreibung bzw. Phase der Angebotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragsvergabe gehabt hätte;
- h) der AN im Vergabe- bzw. Angebotsverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst hat;
- i) der AN bzw. die in der Geschäftsführung des AN tätige(n) Person(en) vom zuständigen Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt würde;
- j) der AN die (gewerbe-)behördliche Befugnis verliert;
- k) der AN gegen Anti-Korruptionsvorschriften bzw. gegen Punkt 2.3 verstößt.

12.3. Trifft den AN ein Verschulden an der außerordentlichen Kündigung, hat er der Post die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung findet. Der AN verliert jeden Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz, soweit er nicht bereits eine vereinbarte und von der Post verwertbare Teilleistung erbracht hat; bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurückzuerstatten.

### **13. Zurückbehaltung und Leistungspflicht**

Im Streitfall ist der AN nicht berechtigt, Leistungen zurückzubehalten und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen.

### **14. Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.

### **15. Übertragungsverbot**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag und Übertragung des Vertrages durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung der Post. Das gegenständliche Zessionsverbot für Entgeltforderungen wurde iSd § 1396 a ABGB idGF einzeln ausverhandelt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat der AG das Recht vom AN ein verschuldensunabhängiges Pönale in der Höhe von 80 % (achtzig v. Hundert) der übertragenen Forderung, maximal jedoch EUR 2.000.— (Euro zwei tausend) pro Anlassfall zu fordern.

### **16. Verzicht Anfechtung**

Der AN verzichtet auf sein Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte. Außerdem ist die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums für den AN ausgeschlossen.

### **17. Referenzkunde**

Es ist dem AN untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Post, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für die Post Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere die Post als Referenzkunden zu benennen.

### **18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

18.1. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

18.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

### **19. Kosten und Gebühren**

19.1. Die mit der Vertragsdurchführung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der AN.



- 19.2. Für den Fall, dass durch den Vertrag der Tatbestand der Gebührenpflicht nach Gebührengesetz 1957 (BGBl 1957/267 idgF) verwirklicht wird und es zu Vorschreibungen von Abgabebeträgen kommt, sind diese ausschließlich vom AN zu tragen.
- 19.3. Soweit die Post für Abgabenschulden des AN von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden als Abgabenschuldnerin oder Haftende und/oder insbesondere gem. § 28 Gebührengesetz 1957 idgF als Gebührensuldnerin in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN zum Ersatz der von der Post entrichteten Beträge und hält er sie diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.
- 19.4. Die Kosten für die Vertragserrichtung sowie ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

## **20. Sonstiges**

- 20.1. Festgehalten wird, dass Bestimmungen in Präambeln rechtliche Wirkungen entfalten.
- 20.2. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 20.3. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.
- 20.4. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.
- 20.5. Der AN stimmt zu, dass seine auftragsrelevanten Daten von der Post zu Zwecken der Lieferantenverwaltung verwendet und an verbundene Unternehmen der Post übermittelt werden.

### **Anlagen:**

- Anlage ./1      Verhaltenskodex für Lieferanten**  
**Anlage ./2      Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DS GVO**